

4. Die Belehrung des zum Betreten der Untersuchungshaftanstalten berechtigten Personenkreises über ständige oder zeitweilige Verhaltenserfordernisse (Meldepflichten, Meidung von bestimmten Bewegungen oder Bereichen).
5. Das rechtzeitige Erkennen und wirksame Verhindern von gegen Einrichtungen des Objektes der Untersuchungshaftanstalten gerichteten Handlungen feindlich-negativer Kräfte, insbesondere das Anbringen oder Ablegen von verdächtigen Gegenständen, das Überwerfen der Umwehrungseinrichtungen mit Gegenständen, das Anbringen von Hetzlosungen oder anderen Schmierereien und anderes mehr.
6. Das rechtzeitige Erkennen sowie die umgehende Unterbindung von gegen den Untersuchungshaftvollzug gerichteten Handlungen feindlich-negativer Kräfte, vor allem von Zusammenrottungen an Untersuchungshaftanstalten, Solidaritätsbekundungen für Verhaftete, anderen demonstrativ-provokatorischen gegen die Sicherungs- und Kontrollkräfte gerichteten Handlungen.
7. Die Verhinderung von Versuchen der Informationsübermittlung von Personen außerhalb des Objektes der Untersuchungshaftanstalt an Verhaftete und umgekehrt sowie von Versuchen zielgerichteter Objekterkundungen.
8. Die Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr von anonym oder pseudonym angedrohten Handlungen gegen die Untersuchungshaftanstalten.

Daraus folgt, daß die vorgenannten Aufgaben der militärisch-operativen Außensicherung der Objekte der Untersuchungshaftanstalten des MfS nur durch ein ständig funktionierendes System komplexer und aufeinander abgestimmter Maßnahmen des militärisch-operativen Wach- und Sicherungsdienstes - als dessen wesentlichstes Element - in Verbindung mit bau- und sicherheitstechnischen Einrichtungen und Anlagen zu verwirklichen sind.

Der Umfang und die konkrete inhaltliche Ausgestaltung einzelner Maßnahmen des Systems der Außensicherung der Untersuchungshaftanstalten ist abhängig von der Lage und Beschaffenheit der jeweiligen Objekte, insbesondere davon, ob die Untersuchungshaftanstalt ein eigenständiges Objekt oder ein Teilbereich innerhalb des Objektes der betreffenden Bezirksverwaltung für Staatssicherheit darstellt, inmitten der Stadt oder an deren Peripherie gelegen ist, ein nach neuesten Erkenntnissen errichteter Neubau ist oder vorwiegend aus Altbausubstanz besteht und anderes mehr.